

S a t z u n g

Orff-Schulwerk Gesellschaft Österreich

1. Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen “Orff-Schulwerk Gesellschaft Österreich”, im Folgenden kurz “Gesellschaft” genannt und hat seinen Sitz in Salzburg. Die Gesellschaft erstreckt ihre Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet und kann unselbstständige Zweigstellen sowie Zweigvereine (Tochtervereine) im Sinne § 11 des Vereinsgesetzes errichten.

2. Der Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist ein gemeinnütziger, insbesondere die Förderung der Allgemeinheit in den Bereichen von Bildung, Erziehung, Kunst und Wissenschaft, nämlich die ideelle und materielle Förderung des Orff-Schulwerks auf regionaler, nationaler und internationaler Basis, wobei die Gesellschaft die Gesellschaftszwecke überwiegend im Bundesgebiet fördert.

Die Gesellschaft will damit einen Beitrag zum kulturellen Angebot in allen Altersstufen, Sozial- und Bildungsbereichen leisten. Sie unternimmt dies – im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten der Gesellschaft – im Einzelnen durch:

Die Fortbildung von Pädagoginnen und Pädagogen durch das Angebot von Lehrgängen, Vorträgen, Seminaren und anderen Veranstaltungen für eine zeitgemäße ästhetische Erziehung im Allgemeinen und einer Elementaren Musik- und Bewegungs-/Tanzpädagogik im Besonderen unter Einbeziehung und Weiterentwicklung der Ideen und Zielvorstellungen des Orff-Schulwerks, wodurch die Pädagoginnen und Pädagogen in der Lage sein sollen, ihrerseits die musikalisch-tänzerische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Begabungs- und Behinderungsgrade zu fördern. Förderung der Fortbildung von Pädagoginnen und Pädagogen in allen Bereichen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Sozial- und Integrationspädagogik und der Inklusion. Unterstützung von wissenschaftlichen und künstlerischen Projekten, die in Bezug stehen zu den von Carl Orff und seinen nachfolgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickelten Ideen und Konzepten.

Zusammenarbeit mit Instituten, Institutionen, Verbänden, Persönlichkeiten im In- und Ausland, die sich ähnlichen Aufgaben und Zielen widmen, insbesondere mit dem “Carl-Orff-Institut” der Universität Mozarteum in Salzburg, dem “Orff-Schulwerk Forum Salzburg” und mit den Orff-Schulwerk Gesellschaften in anderen Ländern sowie der “Carl Orff-Stiftung, Dießen am Ammersee” und dem “Orff Zentrum München - Staatszentrum für Forschung und Dokumentation“.

Bildung von unselbstständigen Zweigstellen oder/und von Zweigvereinen, die die Aktivitäten im Sinne der Gesellschaftszwecke regional koordinieren.

3. Mittel der Gemeinschaft

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht:

- durch Mitgliedsbeiträge,
- durch Spenden und Subventionen,
- durch sonstige Beiträge.

4. Mitglieder

1. Die Gesellschaft bildet sich aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - korporativen Mitgliedern (z.B. Institutionen)
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft können alle juristischen und natürlichen Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft erwerben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen jeder Nationalität ernannt werden die sich besondere Verdienste um die Förderung des Orff-Schulwerks erworben haben.

5. Rechte und Vorteile der Mitglieder

Alle Mitglieder der Gesellschaft (§ 4) sollen den Vorteil des engeren Kontaktes mit dem Orff-Schulwerk und seinen Auswirkungen im Rahmen der Möglichkeiten und der Tätigkeit der Gesellschaft genießen. Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Sitz und Stimme in der Vollversammlung
- das Wahlrecht und die Wählbarkeit mit der Beschränkung, dass die Wählbarkeit nur natürlichen, großjährigen Personen zukommt;
- das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

6. Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen, korporativen und fördernden Mitglieder zahlen einen jährlichen, vom Vorstand festzusetzenden Mitgliedsbeitrag für ein ganzes oder begonnenes Jahr der Mitgliedschaft.
2. Den Vorstandsmitgliedern sowie den regionalen Zweigstellenleiterinnen oder -leitern ist die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.

7. Aufnahme

Bewerberinnen oder Bewerber um die Mitgliedschaft werden auf Grund ihrer Anmeldung vom Vorstand in die Gesellschaft aufgenommen. Ihre Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen kann;
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss aus der Gesellschaft wegen Unterlassung der Beitragszahlungen in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen sowie wegen groben Verstoßens gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Mitgliedes. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an das Schiedsgericht offen.

9. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht
- die Rechnungsprüfer

10. Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung ist zumindest alle zwei Jahre vom Vorstand durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel dieser Mitglieder beschlussfähig. Ist bei Beginn der Vollversammlung die erforderliche Zahl dieser Mitglieder nicht anwesend, so ist ohne Rücksicht auf den gesetzten Zeitpunkt die Vollversammlung beschlussfähig.

Der ordentlichen Vollversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassaberichtes;
- die Bestellung zweier Rechnungsprüfer;
- die Statutsänderung;
- die Beschlussfassung über eventuelle Anträge des Vorstandes;
- die Auflösung der Gesellschaft.

2. Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand jederzeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Vollversammlung kann nur über Anträge beschließen, auf Grund derer die Einberufung erfolgte. Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung gelten auch für die außerordentliche Vollversammlung.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich vom Mitglied ausgeübt werden, es kann im Verhinderungsfall sein Stimmrecht an ein Vorstandsmitglied oder ein anderes anwesendes Mitglied durch schriftliche Vollmacht delegieren. Bei allen Beschlüssen der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen die Fälle der Statutsänderung und der Gesellschaftsauflösung, die einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden

Einer/einem oder zwei Stellvertreterin(nen)/Stellvertreter

Der KassiererIn/dem Kassier

einer KoordinatorIn/einem Koordinator aus der Gruppen der Zweigstellenleiterinnen/-leiter oder allfälligen Zweigvereinen bis zu zehn Beiräten

Dem Vorstand gehören außerdem mit einer Virilstimme an die/der jeweilige Leiterin/Leiter der für die Kultur zuständigen Abteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg, des Amtes der Salzburger Landesregierung, des für Kultur zuständigen Ministeriums der Republik Österreich sowie die/der jeweilige Rektorin/Rektor der Universität Mozarteum in Salzburg.

2. Die Vorstandsmitglieder, (mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder mit Virilstimmen) die aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden wählen, werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

die Führung der Geschäfte der Gesellschaft

die Bestellung von Unterausschüssen

die Bestellung von regionalen Zweigstellenleiterinnen/-leitern

die Aufnahme von Mitgliedern

die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung

die Festsetzung der Beiträge.

3. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern einberufen und ist beschlussfähig, wenn wenigstens eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und vier weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

4. Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen sowie den Vollversammlungen.

5. Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen (Einzelvertretungsbefugnis). Im Falle der Verhinderung oder in Absprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden wird diese/dieser durch ihren/seinen (ihre/seine) Stellvertreterinnen/Stellvertreter (11.1) vertreten.

Der Vorstand kann beschließen, dass bestimmte Vertretungshandlungen oder bestimmte Rechtsgeschäfte, dies auch unter Berücksichtigung von Betragsgrenzen, an die Zustimmung

des Vorstandes oder eines zweiten Vorstandsmitgliedes gebunden sind; als zweites Vorstandsmitglied kommen nur Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie die KassiererIn/der Kassier in Frage. Ein derartiger Vorstandsbeschluss hat zu beinhalten, in welcher Form die Vorsitzende/der Vorsitzende die Zustimmung des Vorstandes oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen hat.

6. Die Zweigstellen oder Zweigvereine in den Bundesländern sollen die Gesellschaftszwecke nach § 2 der Satzung in ihrem regionalen Bereich verwirklichen. Die Leiterin/der Leiter einer Zweigstelle wird vom Vorstand ernannt. Spenden und Subventionen für einzelne Zweigstellen und Zweigvereine werden ausschließlich für deren eigene Aktivitäten verwendet und sind, soweit gesetzlich möglich, selbst zu verwalten. Die Zweigstellenleiterinnen/-leiter wählen unter sich eine Koordinatorin/einen Koordinator für den Vorstand.

12. Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft, von denen beide Streitparteien je zwei entsenden, während das fünfte von dessen vier Mitgliedern als Vorsitzende/Vorsitzender gewählt wird. Kommt über die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet das Los zwischen den Vorgeschlagenen. Der Beschluss über das Urteil des Schiedsgerichtes wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Urteil ist inappellabel.

13. Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt aus ihren Reihen alle zwei Jahre für die folgenden zwei Gesellschaftsjahre zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Prüferinnen/Prüfern obliegt die laufende Überprüfung der Gebarung und die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie berichten an die Vollversammlung über das Ergebnis und stellen dort den Antrag auf Entlastung der KassiererIn/des Kassiers.

14. Gesellschaftsjahr

Das Gesellschaftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

15. Freiwillige Auflösung

Im Falle einer freiwilligen Auflösung der Gesellschaft (§10, 1.7) ist das nach Abzug der Passiva verbleibende Aktivvermögen einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie aufgelöster Verein verfolgt, insbesondere eine Vereinigung, die der Orff-Schulwerk Gesellschaft am nächsten steht. Die Bestimmungen der § 34 – 47 BAO sind einzuhalten.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Gesellschaftsverhältnis erwachsenen Berechtigungen und Verpflichtung ist Salzburg.

17. Schlussbestimmung

Soweit in der Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des VerG 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Sollten Bestimmungen der Satzung nicht dem VerG 2002 entsprechen, sind (nur) diese ganz oder teilweise unwirksam; sie gelten als durch gültige Bestimmungen ersetzt, die die Vereins- und Statutenzwecke am ehesten erreichen; ansonsten gilt das Gesetz.

Die Statuten sind verfassungskonform insbesondere nach den Grundsätzen der Vereinsfreiheit und der Privatautonomie auszulegen.